

# Nach der Scheidung – wer denkt an die Folgen?

Die Scheidung ist durch. Nach langer Zeit der Auseinandersetzung, die Zeit, Geld und Nerven verbraucht hat, ist man wieder in den Normalzustand zurückgekehrt und ging vielleicht eine neue Bindung ein. Wer denkt da schon daran, sich mit erbrechtlichen Fragen zu beschäftigen, die sich einem nicht unmittelbar aufdrängen. Doch stellt man diese Fragen, wird einem sofort klar, dass sie mehr als aktuell sind. Das liegt daran, dass sie erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen betreffen:

- Ich lebe in einer Patchworkfamilie! Wenn ich sterbe, erben meine, deine oder unsere Kinder?
- Ist mein geschiedener Ex-Ehegatte, wenn ich versterbe, nach dem Tod des gemeinsamen Kindes an meinem Vermögen mittelbar erbberechtigt?

Die Auswirkungen sollen die beiden Sachverhalte aufzeigen:

## Fall 1:

Er und sie sind in zweiter Ehe verheiratet. Aus den ersten Ehen sind je zwei Kinder und noch ein gemeinsames Kind vorhanden. Ohne eine testamentarische Regelung erben beim Tod des erststerbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte 1/2, seine beiden Kinder – also die des verstorbenen Ehegatten- und das gemeinsame Kind je 1/6. Stirbt der überlebende Ehegatte erben dessen beide Kinder und das gemeinsame Kind je 1/3. Unterstellt, das beiderseitige Vermögen beträgt je € 600.000,00, dann bekommen die Kinder des Erststerbenden je € 100.000,00, die beiden Kinder des Letztsterbenden je € 300.000,00 und das gemeinsame Kind € 400.000,00. Somit hängt es vom Zufall ab, welches Kind welchen Anteil des Vermögens erhält, also ob € 100.000,00 oder € 400.000,00. Zufall deshalb, da ungewiss ist, welcher Ehegatte als erstes verstirbt.

## Fall 2:

Nach der Scheidung im Jahr 2000 lebt das gemeinsame Kind, damals zwei Jahre alt, beim Vater. Kurze Zeit später zieht die neue Partnerin des Vaters in dessen Haus, die das Kind in der Folgezeit jahrelang betreut. Im Jahr 2018 verstirbt der Vater an Krebs. Er hinterlässt lediglich das eine Kind. Im Jahr 2020 kommt das Kind durch einen Verkehrsunfall ums Leben. Bald danach erscheint die Ex-Ehefrau und Mutter des verunfallten Kindes und verlangt von der neuen Partnerin des Vaters die sofortige Räumung des Hauses und die Herausgabe sämtlichen Vermögens ihres Ex-Ehemannes – zu Recht! Denn mit dem Tod des Vaters wurde das Kind zum Alleinerben des Vaters und mit dem Tod des Kindes wurde die Ex-Ehefrau zur Alleinerbin des Kindes. Damit fällt das ganze Vermögen des Vaters an seine Ex-Ehefrau.

## Ihre Fachanwälte für Erbrecht



**LÜTH UND LÜTH**  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 ■ 74321 Bietigheim ■ Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40  
www.luethundlueth.de ■ LL@luethundlueth.de

## Zu Fall 1:

Bei der Gestaltung von erbrechtlichen Regelungen in der Patchworkfamilie kommt es zu erheblichen Interessensgegensätzen. Das zeigen die folgenden Konstellationen:

- Die eigenen Kinder sollen erben
- Einsetzung des Ehegatten als Vorerbe und Einsetzung der eigenen Kinder als Nacherben
- Einsetzung des Ehegatten als Erben und Gleichstellung aller Kinder als Schlusserben
- Einsetzung des Ehegatten als Erben und Bevorzugung der gemeinsamen Kinder als Schlusserben.

Einfach dürfte die Frage nur bei Paaren in gehobenerem Alter zu beantworten sein, wenn sie wirtschaftlich abgesichert sind oder ein Ehegatte besondere Vermögenswerte mit in die Ehe einbrachte. Hier besteht häufig der Wunsch, das jeweils eigene Vermögen an die eigenen Kinder fällt. Aber selbst in diesem Fall ist ein möglicher Zugriff des länger lebenden Ehegatten auf das Vermögen des Erststerbenden durch flankierende Maßnahmen zu verhindern. Das kann geschehen durch einen Ausschluss des Zugewinnausgleichs und durch einen Pflichtteilsverzicht. Gleichzeitig kann der länger lebende Ehegatte durch einen Nießbrauch am Vermögen oder an einzelnen Gegenständen abgesichert werden. Die Interessenlage ist auch dann klar, wenn das Verhältnis der Ehegatten zu den eigenen Kindern zerstört ist. In diesem Fall sollen nur der länger lebende Ehegatte und die gemeinsamen Kinder bedacht werden. Doch auch das setzt einen Sicherungsmechanismus voraus, nämlich den der Nacherbschaft. Das belegt zugleich, wie schwierig es ist, in den anderen Fallgruppen einen Interessenausgleich und diesen mit den erbrechtlichen Regularien zu unterlegen.

## Zu Fall 2:

Offenkundig ist, dass der Ex-Ehegatte von der Beteiligung am Nachlass ausgeschlossen werden muss. Hier bieten sich die Nacherbenlösung und die Vermächtnislösung an. Damit kann der Erblasser erreichen, dass der Nachlass nach dem zunächst eingesetzten Kind mit dessen Tod an eine von ihm bestimmte Person übergeht, z. B. an Kinder aus einer anderen Beziehung oder Dritte. Dadurch wird ein Anfall des Erbes beim Ex-Ehegatten vermieden. Erkauft wird dies allerdings damit, dass das Kind in seiner Verfügungsmöglichkeit über das Nachlassvermögen beschränkt ist, wird sich für die Nacherbenlösung entschieden.